KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. März 1997

zur Festlegung der Modalitäten für die Übermittlung bestimmter Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen des Systems der Eigenmittel der Gemeinschaften zuzuleiten haben

(97/245/EG, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1355/96 (3), insbesondere auf die Artikel 6 und 17,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1355/96 Maßnahmen festgelegt, mit denen die Unterrichtung der Kommission durch die Mitgliedstaaten über die Abwicklung ihrer Maßnahmen zur Einziehung der Eigenmittel verbessert werden soll; dies gilt insbesondere für die durch Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten in Frage gestellten Eigenmittel.

Die Verbesserungen betreffen in erster Linie die Aufstellung der monatlichen und vierteljährlichen Buchführungsübersichten über die Eigenmittel, die Beschreibung der bereits aufgedeckten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, die Ansprüche in Höhe von mehr als 10 000 ECU betreffen, und den Inhalt des Jahresberichts.

Einzelheiten zu Form und Übermittlung dieser Mitteilungen werden von der Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel festgelegt.

Den Mitgliedstaaten müssen für den Beginn der Anwendung der neuen Modalitäten angemessene Fristen eingeräumt werden —

(1) ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 9.
(2) ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 175 vom 13. 7. 1996, S. 3.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die monatlichen und vierteljährlichen Buchführungsübersichten über die Eigenmittel gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) und Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 werden von den Mitgliedstaaten anhand der Übersichtsmuster in den Anhängen I, II und III erstellt.

(2) Die nach den in Absatz 1 genannten Mustern erstellten Übersichten werden erstmals im April 1997 (Monatsübersicht) bzw. im zweiten Vierteljahr 1997 (Vierteljahresübersicht) übermittelt.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 genannten Beschreibungen der bereits aufgedeckten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, die Ansprüche in Höhe von mehr als 10 000 ECU betreffen, sowie die Meldungen über den Stand der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, die der Kommission bereits mitgeteilt wurden und die nicht zuvor mit einem Vermerk betreffend eine Einziehung, Annullierung oder Nichteinziehung versehen wurden, sind von den Mitgliedstaaten nach den Mustern für Betrugsmeldebogen und Aktualisierungsbogen in den Anhängen IV und V zu erstellen.

(2) Die nach den in Absatz 1 genannten Mustern erstellten Betrugsmeldebogen und Aktualisierungsbogen werden erstmals ab April 1997 übermittelt.

Artikel 3

(1) Der Jahresbericht gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 über die wichtigsten Probleme, die bei der Anwendung dieser Verordnung aufgetreten sind, wird nach dem Berichtsmuster in Anhang VI erstellt.

(2) Der nach dem in Absatz 1 genannten Muster erstellte Bericht wird erstmals bis zum 30. April 1997 übermittelt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 31. März 1997 mit, welche Dienststellen beziehungsweise Einrichtungen für die Erstellung der in dieser Entscheidung genannten Übersichten, Betrugsmeldebogen, Aktualisierungsbogen und Berichte zuständig sind.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. März 1997

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

EIGENE MITTEL DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — „A"-BUCHFÜHRUNG

Übersicht über die festgestellten Abgaben (1)

Mitgliedstaat:

Monat/Jahr:

(in Landeswährung)

Art der Abgaben	Referenz Mitgliedstaat (fakultativ)	Festgestellte Beträge des betreffenden Monats (2) (1)	Im Rahmen der getrennten Buchführung eingezogene Beträge (2)	Berichtigung früherer Feststellungen (3) nach oben + (3)	Berichtigung früherer Feststellungen (3) nach unten − (4)	An die EG abzuführende Bruttobeträge (5)=(1)+(2)+(3)−(4)
1210 Zölle ohne EGKS, Antidumpingzölle und Agrarabgaben 1220 EGKS-Zölle 1230 Ausgleichs- und Antidumping-Zölle auf Waren 1240 Ausgleichs- und Antidumping-Zölle auf Dienstleistungen						
12 ZÖLLE						
1060 Zölle betreffend den Agrarbereich						
10 AGRARABGABEN						
1110 Lagerkostenabgaben Zucker 1100 Produktionsabgaben Zucker A- und B-Quoten 1120 Produktionsabgaben Isoglukose 1130 Auf nicht ausgeführte C-Zucker und C-Isoglukose erhobene Beträge 1140 Auf Substitutions-C-Zucker und -C-Isoglukose erhobene Beträge 1150 Produktionsabgaben Inulin 1160 Besondere Tilgungsabgabe						
11 ZUCKER UND ISOGLUKOSEABGABEN						
INSGESAMT 12 + 10 + 11						
					− 10 % Erhebungskosten	
					An die EG abzuführender Nettobetrag	

(1) Einschließlich der durch Kontrollen sowie im Zusammenhang mit Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten festgestellten Beträge.

(2) Einschließlich der buchmäßigen Berichtigungen.

(3) Berichtigungen der ursprünglichen Feststellungen u. a. zur Berücksichtigung von Nacherhebungen und Rückzahlungen. Bei Zucker sind die Berichtigungen früherer Wirtschaftsjahre anzugeben.

ANHANG II

EIGENE MITTEL DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — ANLAGE ZUR ÜBERSICHT ÜBER DIE „A"-BUCHFÜHRUNG

Überwachung der Einziehung von Beträgen bei Unregelmäßigkeiten und Verzug (Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG, Euratom) 1552/89)

Monat/Jahr:

(in Landeswährung)

Betrag der eingezogenen Eigenmittel (1)	Hinweis auf bei Kontrollen aufgedeckte Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen bei der Feststellung, Verbuchung und Bereitstellung im Zusammenhang mit Beträgen, die in der Übersicht über die „A"-Buchführung aufgeführt sind (2)	Bemerkungen
Insgesamt		

(1) Die Beträge sind in der Übersicht über die „A"-Buchführung enthalten.
(2) Gegebenenfalls werden in dieser Spalte auch die Hinweise auf Zahlungen gemäß Artikel 17 Absatz 2 angegeben.

ANHANG III

EIGENE MITTEL DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — GESONDERTE BUCHFÜHRUNG (1)

Festgestellte Ansprüche, die nicht in der A-Buchführung ausgewiesen sind

Mitgliedstaat:

Quartal/Jahr:

(in Landeswährung)

Art der Einnahmen (1)	Noch einzuziehende Restbeträge des vergangenen Quartals (2)	Im Bezugsquartal festgestellte Ansprüche (3)	Berichtigungen der Feststellungen (Artikel 8) (2) (4)	Beträge deren Bereitstellung unmöglich ist (Artikel 17 Absatz 2) (3) (5)	Gesamtbetrag (2 + 3) − (4 + 5) (6)	Während des Quartals erfolgte Einziehungen (7)	Am Ende des Bezugsquartals noch einzuziehende Restbeträge (8) = (6) − (7)
1210 Zölle ohne EGKS, Antidumpingzölle und Agrarabgaben 1220 EGKS-Zölle 1230 Ausgleichs- und Antidumping-Zölle auf Waren 1240 Ausgleichs- und Antidumping-Zölle auf Dienstleistungen							
12 ZÖLLE							
1060 Zölle betreffend den Agrarbereich							
10 AGRARABGABEN							
1110 Lagerkostenabgaben Zucker 1100 Produktionsabgaben Zucker A- und B-Quoten 1120 Produktionsabgaben Isoglukose 1130 Auf nicht ausgeführte C-Zucker C-Isoglukose erhobene Beträge 1140 Auf Substitutions-C-Zucker und -C-Isoglukose erhobene Beträge 1150 Produktionsabgaben Inulin 1160 Besondere Tilgungsabgabe							
11 ZUCKER UND ISOGLUKOSEABGABEN							
INSGESAMT 12 + 10 + 11							

(1) Sogenannte B-Buchführung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) der geänderten Verordnung (EWG, Euratom) 1552/89 (einschließlich der Feststellung im Anschluß an Kontrollen oder Betrugsfälle).

(2) Als Berichtigung der Feststellung gelten Berichtigungen nach oben oder unten unter Einschluß der Annullierungen infolge einer Änderung der ursprünglichen Feststellung. Sie weichen naturgemäß von der Eintragung in Spalte 5 ab.

(3) Bei Beträgen über 10 000 ECU werden die betreffenden Fälle in dem Bericht nach Artikel 17 Absatz 3 erwähnt.

ANHANG IV

BETRUGSMELDEBOGEN

An die Kommission (GD XIX) zu richtender Meldebogen über bereits aufgedeckte Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, die Ansprüche im Betrag von über 10 000 ECU betreffen

IDENTIFIZIERUNG DER ERSTMITTEILUNG

0 Mitgliedstaat:

0.0 Fortlaufende Numerierung des Falls (1):

0.1 Berichtsquartal:

0.2 Datum der Übersendung:

0.3 Dienststelle oder Einrichtung, die die Feststellung vorgenommen hat:

BESCHREIBUNG DES BETRUGSFALLS

1 Warenbezeichnung:

1.0 Handelsbezeichnung:

1.1 Zolltarifposition (2):

1.1.1 Angemeldet:

1.1.2 Festgestellt:

1.1.3 Vermutet:

1.2 Ursprung:

1.2.1 Angemeldet:

1.2.2 Festgestellt:

1.2.3 Vermutet:

1.3 Herkunft:

1.3.1 Angemeldet:

1.3.2 Festgestellt:

1.3.3 Vermutet:

1.4 Menge:

1.4.1 Angemeldet:

1.4.2 Festgestellt:

1.4.3 Vermutet:

1.5 Wert:

1.5.1 Angemeldet:

1.5.2 Festgestellt:

1.5.3 Vermutet:

2 Art des Betrugs und/oder der Unregelmäßigkeit:

2.1 Bezeichnung:

2.2 Zollverfahren oder zollrechtliche Bestimmung:

3 Kurze Beschreibung der betrügerischen Praktiken:

4 Vermutete Größenordnung der hinterzogenen Eigenmittel oder genauer Betrag:

4.1 Geschätzt:

4.2 Festgestellt:

4.3 Eingezogen:

5 Art der Kontrolle, die zur Aufdeckung des Betrugs oder der Unregelmäßigkeit geführt hat:

5.1 Methode:

5.2 Kommentar:

(1) Die Mitgliedstaaten numerieren die Fälle mit einer jährlich fortlaufenden Folgenummer nach folgendem Muster: **RP/MS/99/999999/0**. Werden die Fälle nicht jährlich fortlaufend numeriert, sondern werden Folgenummern nach regionalen Dienststellen vergeben, so kennzeichnen die ersten beiden der 6 Zahlen die zuständigen regionalen Dienststellen.

(2) Gemäß der Kombinierten Nomenklatur aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 (ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987).

6 Verfahrensstufe und Angabe der Feststellung, sofern sie bereits erfolgt ist:

— Datum der Feststellung:
— Verwaltungsrechtlicher Code:
— Finanzieller Code:

7 Bereits im Rahmen der Amtshilfe mitgeteilter Fall (Verordnungen (EWG) Nr. 1468/81 und (EWG) Nr. 945/87):

AM-Hinweis:

8 Maßnahmen, die getroffen oder in Aussicht genommen wurden, damit bereits aufgedeckte Betrugsfälle oder Unregelmäßigkeiten sich nicht wiederholen:

9 9.1. Betroffene Mitgliedstaaten:

9.2 Betroffene Unternehmen (fakultativ):

10 Andere Informationen:

10.1 Frei:

10.2 Vorbehalten:

ANHANG V

AKTUALISIERUNGSBOGEN ZUR FORTSCHREIBUNG DER ERSTMITTEILUNG (1)

11 (2)	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	Bemerkungen
Bezugsnummer der Erstmitteilung	Änderung der Schätzung	Daten der Feststellung	Daten der Buchführung B	Festgestellte Ansprüche: vorhergehendes vierteljährliches Saldo	Berichtigung der Grundlage (±)	Niederschlagungen	Einzuziehende Beträge (15 ± 16-17)	Eingezogene Beträge	Festgestellte Ansprüche: Saldo am Quartalsende (18-19)	Verwaltungsrechtlicher oder strafrechtlicher Code	Finanzieller Code	

(1) Mit den Informationsfeldern 11 bis 22 des Aktualisierungsbogens werden die Felder 4 bzw. 6 der Erstmitteilung aktualisiert.

(2) Die Numerierung des Aktualisierungsbogens richtet sich nach der Erstmitteilung, auf die er sich bezieht; ggf. aufeinander folgende Aktualisierungsbogen werden von 1 bis x wie folgt durchnumeriert: RP/MS/99/999999//1 bis x.

ANHANG VI

JAHRESBERICHT

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 Artikel 17 Absatz 3

Mitgliedstaat: für das Jahr 19 . .

1. **Kontrolltätigkeiten der Mitgliedstaaten**

Kontrolltätigkeiten	Anzahl
Angenommene Anmeldungen (Zollverfahren oder zollrechtliche Bestimmung)	
Nach Zollabfertigung geprüfte Anmeldungen, Zollverfahren oder zollrechtliche Bestimmung („nachträgliche Kontrollen")	
Personalbestand aller nationalen Zolldienste (1)	
Personalbestand aller nationalen Dienststellen für Kontrollen nach der Zollabfertigung	

(1) Gesamtzahl aller Bediensteten (ausgedrückt in Männern/Frauen pro Jahr) für alle Verwaltungslaufbahnen.

2. **Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten** (1)

Verfahren		Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, unterteilt nach Zollverfahren				
		Anzahl der Fälle (2) (1)	Betroffene Beträge (3) (2)	Festgestellte Beträge (3)	Bereits eingezogene Beträge (4)	Wiedereinziehungssatz (4) (%) (5) (5) = (4) / (3) × 100
1	**Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr**					
Aufteilung nach Betrugsart bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (5) (6)						
a)	Fehlende Anmeldung					
b)	Falsche Warenbezeichnung oder Fehler bei der GZT-Tarifierung					
c)	Ursprung					
d)	Wert					
e)	Gewicht/Menge					
f)	Sonstige					
2	**Versand**					
3	**Zollager**					
4	**Aktive Veredelung**					
5	**Passive Veredelung**					
6	**Vorübergehende Verwendung**					
7	**Sonstige Zollverfahren oder Bestimmungen** (7)					
8	**Insgesamt**					

(1) Alle Fälle ohne Wertschwelle in Landeswährung, einschließlich der nicht in die Buchführung B eingetragenen Fälle.

(2) Anzahl der während des Jahres aufgedeckten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten.

(3) Als „betroffener Betrag" wird der auf dem Spiel stehende Betrag nach den etwaigen Berichtigungen (in Landeswährung) bezeichnet.

(4) Von diesem Satz sind nur die während des Jahres wiedereingezogenen Beträge betroffen; es handelt sich nicht um den endgültigen Satz.

(5) Stellt ein Betrugsfall oder eine Unregelmäßigkeit eine Kombination zweier oder mehrerer Zuwiderhandlungen dar, ist der Fall entsprechend der dargestellten Reihenfolge zuzuordnen (wirkt sich beispielsweise die Unregelmäßigkeit gleichzeitig auf den Wert und den Ursprung aus, ist nur unter „Ursprung", nicht aber unter „Wert" eine Angabe zu machen.

(6) Der Gesamtbetrag der Unterrubriken a) bis f) muß mit den Angaben unter Spalte 1 übereinstimmen.

(7) Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung, Ausfuhr, Freizone/Freilager, Wiederausfuhr.

3. **Grundsatzfragen**

Wichtigste Bemerkungen zur Feststellung, Verbuchung und Bereitstellung bei der Anwendung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89, einschließlich bei Streitfällen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Weitere Angaben gegebenenfalls im Anhang zum Bericht unter Verweis auf diese Ziffer)

4. **Mitteilung der Niederschlagung von Ansprüchen auf traditionelle Eigenmittel**
(Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89)

4.1. *Gesamtzahl der in dieser Mitteilung aufgeführten Fälle* (1)

.....

Die Angaben unter den Ziffern 4.2 bis 4.11 sind für alle Niederschlagungen von Eigenmitteln zu machen, deren Betrag 10 000 ECU übersteigt.

4.2. *Bezugsnummer der vorliegenden Mitteilung* (2): / /

(1) Für jeden Fall ist ein gesonderter Bogen zu verwenden. Liegen keine Fälle vor, ist „Entfällt" anzugeben.
(2) Folgendes Format: Mitgliedsstaat/Jahr/Nummer (Beispiel: VK/1997/1).

4.3. *Angaben zu dem Einziehungsverfahren* (1):

Phasen	Datum	Kommentare
Entstehung der Schuld		
Mitteilung an den Schuldner		
Eintragung in die Buchführung B		
Eventuelle Mahnung (zur Zahlung)		
Solidarschuldner? (Ja/Nein)		
Rechtsbehelf mit Verjährungsaussetzung		
Erster Rechtsbehelf		
Hinterlegung		
Beschluß		
Berufung		
Hinterlegung		
Beschluß		
Zahlungserleichterungen (Teilzahlung)		
Antrag		
Beschluß		
Erste Teilzahlung		
Letzte Teilzahlung		
Gesamtbetrag der Zahlungen des Schuldners		
ZWANGSBEITREIBUNG		
Vollstreckungstitel		
Ausstellung		
Mitteilung an den Schuldner		
Beschlagnahme-Zwangsvollstreckung		
a) Vermögen des Schuldners		
Forderungen gegenüber der Verwaltung		
Geldbestände		
Bewegliche Güter		
Gerichtliche Genehmigung		
Beschlagnahme		
Zwangsvollstreckung		
Unbewegliche Güter		
Gerichtliche Genehmigung		
Eintragung in das Pfandregister		
Beschlagnahme		
Zwangsvollstreckung		

(1) Das Wiedereinziehungsverfahren kann von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat variieren; die einzelnen Felder werden je nach den einzelstaatlich geltenden Verfahren ausgefüllt.

Phasen	Datum	Kommentare
b) Vermögen der Solidarschuldner		
Forderungen gegenüber der Verwaltung		
Geldbestände		
Bewegliche Güter		
Gerichtliche Genehmigung		
Beschlagnahme		
Zwangsvollstreckung		
Unbewegliche Güter		
Gerichtliche Genehmigung		
Eintragung in das Pfandregister		
Beschlagnahme		
Zwangsvollstreckung		
Amtshilfe		
Antrag		
Antwort		
Niederschlagung		

4.4. *Sicherheitsleistungen*

4.4.1. *Wurde für den festgestellten Betrag eine Sicherheit hinterlegt? (Bitte ankreuzen)*

Ja ☐ Nein ☐

4.4.2. *Angabe der Art der Sicherheitsleistung oder gegebenenfalls Befreiung von der Sicherheitsleistung (Bitte ankreuzen)*

Global	☐	Pauschal	☐	einzeln	☐
Obligatorisch	☐	Teilweise	☐	100 %	☐
Fakultativ	☐	Teilweise	☐	100 %	☐
Befreiung	☐				

Betrag der Sicherheit

4.5. *Angabe der Zahlungserleichterungen:*

.....

.....

.....

.....

4.6. *Angabe der Gründe für die endgültige Niederschlagung des jeweiligen Betrags:*

.....

.....

.....

.....

.....

.....

4.7. *Betrag der festgestellten Ansprüche in Landeswährung, aufgeteilt nach Eigenmittelkategorien:*

a) Zölle

b) Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse

c) Agrarabschöpfungen

d) Anti-dumping-Zölle

e) Zucker- und Isoglukoseabgaben

f) Ausfuhrzölle

4.8. *Gemeinschaftliche Rechtsgrundlage für das Entstehen der Zollschuld:*
(Artikel des Zollkodex der Gemeinschaft oder einschlägige Bestimmung)

.....

.....

.....

4.9. *Wurde der Fall, für den eine Niederschlagung beantragt wird, der Kommission bereits aufgrund von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 (Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten) mitgeteilt, ist die Nummer der Mitteilung anzugeben*

Mitteilung Nr.:

Wurden die unter 4.10 und 4.11 geforderten Angaben bereits aufgrund von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 gemacht, so erübrigen sie sich hier.

4.10. *Angaben zu den Feststellungsbedingungen: Zollverfahren oder Situation der Waren*
(Bitte ankreuzen)

Verwahrungslager	☐	Passive Veredelung	☐
Zollrechtlich freier Verkehr	☐	Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung	☐
Versandverfahren	☐	Vorübergehende Verwendung	☐
Zollager	☐	Ausfuhr	☐
Aktive Veredelung	☐	Sonstige (1)	☐

(1) Bitte erläuten.

4.11. *Sonstige nützliche Angaben:*

(Alle nützlichen Angaben, die die Prüfung des Falls erleichtern könnten, wie gegebenenfalls Hinweise auf Gemeinschaftsbeschlüsse bei nicht erfolgter Erstattung, Erlassung oder Erhebung nach Artikel 239 des Zollkodex der Gemeinschaft)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

4.12. *Zuständiger Sachbearbeiter:*

Name:..... Adresse:

.....

Telefon: Fax:

Datum: